

# ***VEREINSSATZUNG DES FUSSBALLVEREINS 1909 BREIDENBACH E.V.***

Fassung vom 29.02.2008

mit Satzungsänderung vom 27.02.2016

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet „Fußball-Verein 1909 Breidenbach e. V.“. Er hat seinen Sitz in Breidenbach. Er ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Marburg, VR 2441).

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

(1) Der Verein dient – ausschließlich auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit – der Pflege des Sports. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Jugend soll eine besondere Förderung zuteil werden.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Ersatzes von nachgewiesenen Auslagen und/oder einer Ehrenamtszuschale für freiwillige Tätigkeiten im „Ideellen Bereich“ der Vereinsarbeit gemäß geltender gesetzlicher Regelungen. Über die Art der Tätigkeit und die damit verbundene Höhe der Zuschale beschließt der Vorstand.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **§ 4 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

## **§ 5a Ehrungsordnung**

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer 70 Jahre alt ist und mindestens 50 Jahre Mitglied im FV 09 ist oder wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

(2) Vorstand und Ehrenausschuss können verdiente, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

(3) Die Vereins-Ehrennadel in Silber wird verliehen für 25 Jahre Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein.

(4) Die Vereins-Ehrennadel in Gold wird verliehen für 40 Jahre Mitgliedschaft oder herausragende Verdienste um den Verein.

(5) Ehrungen durch Verbände (Landessportbund oder Fachverbände) werden auf Vorschlag des Vorstandes beantragt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der/die Kassenwart/in im Benehmen mit dem/der Vorstandssprecher/in. Im Zweifelsfalle sollte der gesamte Vorstand entscheiden.

(4) Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben ab der Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, als Zuhörer an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Sie müssen die Platz- und Spielordnung einhalten.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

(1) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

(2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden und in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

### (1) Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Ein Austritt kann solange nicht angenommen werden, wie das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

### (2) Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Vereinsmitglied bzw. ein Spieler aus dem Verein ausgeschlossen oder vereinsintern, nach der Rechtsordnung des HFV (dies gilt sinngemäß für die anderen Abteilungen), gesperrt werden. Gründe für einen Ausschluss bzw. einer vereinsinternen Sperre sind folgende:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) Nichtbezahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Beschwerde eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Der Verein lädt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ab, die mindestens zwei Wochen vor der Tagung durch Aushang am Sportheim und Veröffentlichung auf der Webseite des FV09 Breidenbach unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen ist.

Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) verhandelt die Mitgliederversammlung nur, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 13 Inhalte der Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Mitgliederversammlung,
- b) Geschäftsbericht und Tätigkeitsberichte, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer (gem. § 16 Abs. 3),
- e) Festsetzung des Vereinsbeitrages,
- f) Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  - (Drei-viertel-) Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{10}$  (einem Zehntel) aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 14 sinngemäß.

## **§ 16 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

Dem/der Vorstandssprecher/in

Dem /der Kassenwart/in

Dem/der Geschäft- und Schriftführer/in

Dem/der Leiter/in der Seniorenabteilung

Dem/der Leiter/in der Jugendabteilung

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag erfolgt die Wahl der vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung.

(2) Es können Beisitzer gewählt werden. Sie sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne von § 16 Abs. 1. Die Wahl der Beisitzer kann en bloc erfolgen.

(3) Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte ehrenamtlich.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einsetzen. Eine Nachwahl muss stattfinden, wenn mehr als die Hälfte des nach § 16 (1) gewählten Vorstandes während der Amtszeit ausscheidet.

## **§ 17 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

## **§ 18 Geschäftsbereiche des Vorstandes**

(1) Über die interne Verteilung der Geschäftsbereiche entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) Die Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden. Falls erforderlich, werden sie mit bestimmten Aufgaben betraut.

## **§ 19 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 20 Haftung**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 21 Mitgliedschaften in Fachverbänden**

Der Verein ist dem Landessportbund und den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine anderen Beschlüsse fasst. Über Beschlussfassung siehe § 14.

(2) Bei der Auflösung des Vereins sowie beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breidenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden hat.

(3) Der Vorstand hat die Auflösung durchzuführen und beim Registergericht anzumelden.

## **§ 23 Sonderfälle**

In dieser Satzung nicht vorgesehene Fälle erledigt der Vorstand. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ist über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.02.2016 beschlossene, Satzung erlöschen die vorherigen Fassungen einschließlich aller Satzungsänderungen bis zum 27.02.2015. Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Breidenbach, den 31. März 2016